

# BGer 6B 1019/2022 vom 6. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1019\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1019_2022)

FR: TF 6B 1019/2022 du 6 octobre 2022

IT: TF 6B 1019/2022 del 6 ottobre 2022

## Regeste

Nichtanhandnahme, Nichtleisten der Prozesskaution; Nichteintreten | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_,

### E. 2

B. \_\_\_\_\_,

### E. 3

C. \_\_\_\_\_,

### E. 4

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig der vorinstanzliche Nichteintretensbeschluss ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin 1 macht nicht geltend, die Verfügung vom 2. März 2022 könne nicht als ordnungsgemäss zugestellt gelten. Vor Bundesgericht kann es damit nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte. Soweit die Beschwerdeführerin 1 insofern einwendet, kein Geld "übrig" zu haben, und sie sich damit (sinngemäss) auf den Standpunkt stellt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu haben, zeigt sie vor Bundesgericht nicht auf, dass sie im kantonalen Verfahren ein diesbezügliches Gesuch gestellt und sich überdies zur Nichtaussichtslosigkeit einer Zivilklage geäussert hätte (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO ). Soweit sie im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskaution einwendet, Verbrechen an Minderjährigen müssten (von Amtes wegen) untersucht werden, vermag sie nicht aufzuzeigen, weshalb im Rechtsmittelverfahren, auch bei angezeigten Officialdelikten, die in Art. 383 StPO für die Privatklägerschaft gesetzlich vorgesehene Sicherheitsleistung rechtswidrig sein sollte. Mit ihren Vorbringen zur materiellen Seite der Angelegenheit ist die Beschwerdeführerin schliesslich nicht zu hören, weil jene nicht zum Verfahrensgegenstand gehört und sich das Bundesgericht folglich dazu auch nicht äussern kann. Insgesamt ergibt sich aus der Beschwerde nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass und inwiefern der angefochtene Nichteintretensbeschluss verfassungs- und/oder rechtswidrig sein könnte.

### E. 5

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin 1 aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin 1 ist durch eine herabgesetzte Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin 1 auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. Oktober 2022 Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Denys Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.